



Gemeinde
Kirchheim b. München

BÜRGERINFORMATION



„Hundehalter – Landwirte – Jäger – Spaziergänger.....
Wissen und Verstehen!“

Sie sind **Halter eines Hundes** und wollen sich informieren, was außerhalb des Ortes in Feld und Wald zu beachten ist, wenn Sie Ihren Hund von der Leine lassen? Oder hatten Sie sogar schon mal eine Diskussion mit einem Landwirt oder Jäger, der keineswegs damit einverstanden war, dass Ihr Hund durchs Unterholz oder über den Acker flitzt?

Sind Sie **Landwirt oder Jäger** und ärgern sich immer wieder über das Unverständnis manches Hundehalters, der seinen Hund aus Ihrer Sicht unkontrolliert überall laufen lässt, den Kot nicht entfernt und sich im Gespräch manchmal sogar aggressiv und uneinsichtig zeigt?

Oder wollen Sie sich einfach **schon mal vorsorglich** über die Regelungen und Vorschriften zu diesem Thema informieren?

Dieses Merkblatt versucht eine Zusammenstellung der verschiedenen Rechtsgebiete, möchte die einzelnen Interessenbereiche beleuchten und durch Information das Verständnis für die verschiedenen Sichtweisen wecken. Selbstverständlich müssen Hunde außerhalb der Ortschaften ohne Leine laufen dürfen, Landwirte wollen keinen Kot in Nahrungskreisläufen und Jäger fürchten um Jungtiere und Wild.

Es könnte beim Lesen der Eindruck entstehen, hier sollen alle Hundehalter pauschal verurteilt werden. Dies ist keineswegs beabsichtigt. Bitte bedenken Sie, dass Hund und Halter durch ihr Verhalten Reaktionen auslösen und daher vermeintlich viele Vorschriften und Regelungen zu beachten haben.

Diese Broschüre erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und soll lediglich als Orientierungshilfe dienen. Es ist hier – soweit möglich - die aktuelle Rechtslage dargestellt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Ortsobmänner der Landwirte, die Kirchheimer Jagdpächter oder das Ordnungsamt der Gemeinde Kirchheim (Tel. 90 90 9-19) zur Verfügung. Sollten Sie Ergänzungen zu diesem Thema haben – jederzeit gerne!

Katrin-Maria de Laporte
Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Freilauf für Hunde

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat zu diesem Thema in der zuletzt 2001 geänderten Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) zum Tierschutzgesetz festgelegt, dass Hunden ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren ist. Das bedeutet, dass das Tier selbstverständlich von der Leine gelassen werden kann und muss – dort wo es die Gegebenheiten ermöglichen.



Und wann ist das?

In § 28 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum Führen von Tieren, ist zu lesen: „Haus- (...) tiere, die den Verkehr gefährden können, sind von der Straße fernzuhalten. Sie sind dort nur zugelassen, wenn Sie von geeigneten Personen begleitet sind, die ausreichend auf sie einwirken können.“

Damit regelt die StVO als Bundesgesetz hier eindeutig die Vorrangigkeit des Strassenverkehrs vor den Interessen des Hundehalters. Ergänzende Verwaltungsvorschriften verlangen sogar, dass bei starker Verkehrslage alle Hunde auf öffentlichem Verkehrsgrund angeleint geführt werden müssen! Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist die Gewichtung, die der Gesetzgeber der Geeignetheit der führenden Person zugeschrieben hat. Also: der Halter muss seinen Hund in jeder Situation kontrollieren können und an viel befahrenen Strassen vorsorglich anleinen.

Aber auch außerhalb der Ortschaften gibt es allein schon aus Gründen der gegenseitigen Rücksichtnahme Grenzen für den uneingeschränkten Freilauf.

Kommt ein angeleinter Hund entgegen, sollte das freilaufende Tier ebenfalls an die Leine! Jogger, Fahrradfahrer und kleine Kinder müssen bei einem Zusammentreffen mit einem freilaufenden Hund besonders geschützt werden – bitte abrufen oder an die Leine! Viele Menschen haben Angst vor Hunden! Wird Unsicherheit spürbar, nehmen Sie bitte Rücksicht und leinen den Hund an!

Und wenn man auf all das achtet? Darf ansonsten der Hund unbeschwert frei laufen? Leider NEIN.

Da ist zunächst das *JAGDRECHT*

In Art. 42 Bayerisches Jagdgesetz (BayJG) sind die Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten geregelt. Die Regelung lautet in Auszügen wie folgt:

Die zur Ausübung des Jagdschutzes berechtigten Personen sind befugt,

1.
2. wildernde Hunde zu töten. Hunde gelten als wildernd, wenn sie im Jagdrevier erkennbar dem Wild nachstellen und dieses gefährden können.

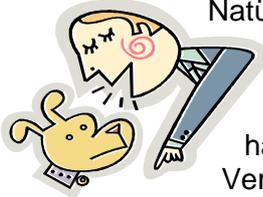


Art. 56 Abs. 2 Nr. 9 stellt weiterhin fest, dass ordnungswidrig handelt und mit Geldbuße belegt werden kann, wer seinen Hund in einem Jagdrevier unbeaufsichtigt frei laufen lässt,

Das bedeutet natürlich nicht, dass jeder Jäger sofort und unbesonnen einen freilaufenden Hund niederschießt oder der Hundhalter sofort mit einem Bußgeld rechnen muss, wenn er seinen Hund in Feld und Wald laufen lässt. Aber wenn sich ein Hund außerhalb des Einwirkungsbereichs des Hundhalters befindet und erkennbar einem Wildtier, das er auch gefährden kann, nachstellt, ist der Jagdschutzberechtigte verpflichtet, zum Schutz des Wildes tätig zu werden (bereits das Aufstöbern, Beunruhigen oder Hetzen von Wildtieren kann den Verdacht des Wilderns begründen und Konsequenzen nach sich ziehen!). Dabei ist die Waffe sicherlich die letzte Option. Dass diese Vorschrift seine Berechtigung hat, wird

sehr schnell klar, wenn man sich Bilder von gerissenen Wildtieren anschaut, die in die Fänge eines jagenden Hundes geraten sind. Dieser grausige Anblick bleibt im Gedächtnis und schürt sicher manches Mal die Wut der Jagdschutzberechtigten auf Hundehalter. Und nur am Rande sei bemerkt, dass das Tierschutzgesetz auch für Wildtiere gilt. Wildern ist kein Kavaliersdelikt an herrenlosen Wildtieren. Auch sie fallen unter den Schutz des Tierschutzgesetzes und ein Verstoß kann entsprechend geahndet werden.

Was heißt das nun für den Hundehalter?



Natürlich ist nicht jeder Hund gleich. Je nach Rasse ist die Veranlagung, anderen Tieren nachzustellen, unterschiedlich stark ausgeprägt. Jagen ist für Hunde die natürlichste Sache der Welt. – Unabhängig davon ist nicht jeder Hundehalter zu verteufeln. Die allermeisten Hundebesitzer haben für eine gute Ausbildung Ihres Hundes gesorgt und nehmen ihre Verantwortung als Hundehalter ernst. Aber überprüfen Sie ehrlich: Können Sie wirklich auf Ihren Hund in jeder Situation Einfluss nehmen? Können Sie das Tier auch noch abrufen, wenn es den aufgestöberten Hasen verfolgen möchte! Sorgen Sie für eine gute Erziehung – die Freude an einem gehorsamen Hund ist um ein Vielfaches größer. Informieren Sie sich, wann die Hauptzeit für Jungtiere ist und sind Sie dann besonders aufmerksam und achtsam. Sie bewegen sich mit Ihrem Hund im Wohnzimmer des Wildes. Informieren Sie sich umfassend über dieses Thema. Wissen hilft, Probleme frühzeitig zu erkennen und zu vermeiden.

Der bayerische Jagdverband e.V. hat z.B. zu diesem Thema zahlreiche weitere Informationen und Flyer auf seiner Homepage www.jagd-bayern.de bereit gestellt.

Aber nun wissen wir doch alle, dass jedermann jederzeit das Recht hat, die „Natur“ zu nutzen und zu genießen!?! Wäre ja noch schöner, wenn uns jemand den Spaß am Waldspaziergang verderben würde oder das Picknick auf der Wiese verbietet!



Das **Naturschutzrecht** regelt tatsächlich in Art. 26 Naturschutzgesetz (NatSchG) das Recht auf Naturgenuss und Erholung.

Dort steht in



Absatz (1): „Jedermann hat das Recht auf den Genuss der Naturschönheiten und auf die Erholung in der freien Natur.“ Absatz(2) ergänzt: „Bei der Ausübung des Rechts nach Abs. 1 ist jedermann verpflichtet, mit Natur und Landschaft pfleglich umzugehen.“² Dabei ist auf die Belange der Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten Rücksicht zu nehmen.³ Die Rechtsausübung anderer darf nicht verhindert oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden (Gemeinverträglichkeit).“

Bezüglich Acker- und Wiesenflächen regelt Art. 30 NatSchG:

(1)¹ Landwirtschaftlich genutzte Flächen (einschließlich Sonderkulturen) und gärtnerisch genutzte Flächen dürfen während der Nutzungszeit nur auf vorhandenen Wegen betreten werden.² Als Nutzungszeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.



Vereinfacht gesagt bedeutet das:

- bewegen Sie sich sorgsam und rücksichtsvoll in der Natur
- bleiben Sie auf den vorhandenen Wegen – Querfeldein richtet Schaden an
- der Hundehalter trägt die Verantwortung für das Treiben seines Vierbeiners
- erkundigen Sie sich, welche Flächen nicht landwirtschaftlich genutzt werden
- beachten Sie die Nutzungszeiten – i.d.R. gibt es keine Probleme in Herbst und Winter. Ansonsten „Füße weg“!

„Hundehalter – Landwirte – Jäger – Spaziergänger Wissen und Verstehen!“

- o vergessen sie nicht, dass Landwirte i.d.R. Eigentümer der landwirtschaftlichen Flächen sind. Sie können selbstverständlich Regeln für den eigenen Grund aufstellen! Das Betreten von Wiesen und Feldern mit oder ohne Hund erfordert das Einverständnis des Eigentümers

Bleibt noch das leidige Thema Hundekot

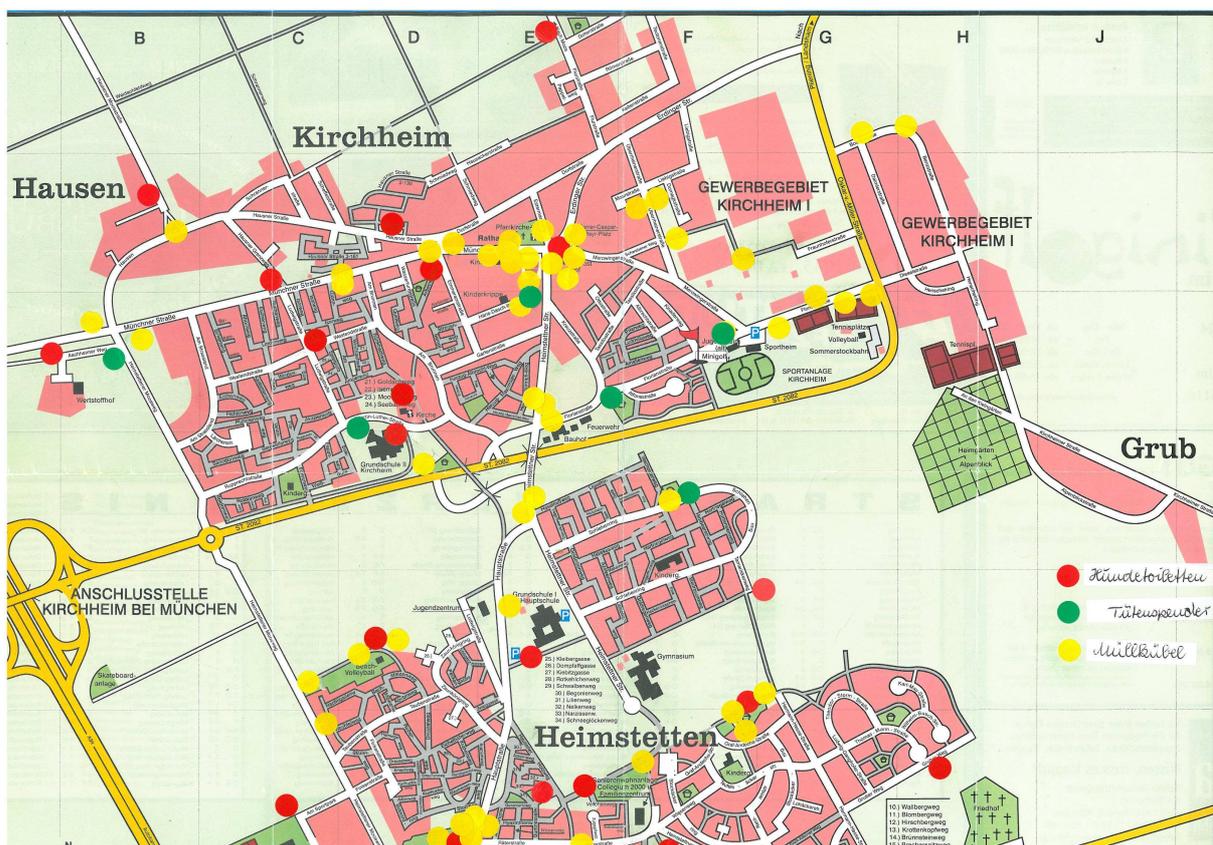


Spätestens jetzt wollen alle Hundhalter entnervt dieses Infoblatt zuklappen und den Landwirten schwillt schon mal vorsorglich der Kamm, weil sowieso vermeintlich kein einziger Hundhalter den Hundekot entfernt.

Es versteht sich von selbst, dass jeder Hundehalter die Pflicht hat, den Kot seines Vierbeiners unverzüglich zu entfernen. Und dies gilt – mit Ausnahme des eigenen Grundstücks - für wirklich JEDE FLECK

Die Gemeinde hat zu diesem Zweck zahlreiche Kotbeutelspender sowie Müllimer im Gemeindegebiet installiert, die auch weitgehend gut angenommen werden. Die genauen Standorte entnehmen Sie bitte den folgenden Plänen oder informieren sich genauer im Umweltamt der Gemeinde Kirchheim:

Für Kirchheim:



Ein Überblick über die Rechtslage:

§ 32 Abs. 1 StVO

- Es ist u.a. verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann (zur Straße gehören auch die Gehwege)

§ 3 Abs. 2 b) Verordnung der Gemeinde Kirchheim über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen

- Es ist verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen

Art. 16 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

- Verpflichtet denjenigen, der eine Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen

Art. 18 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG):

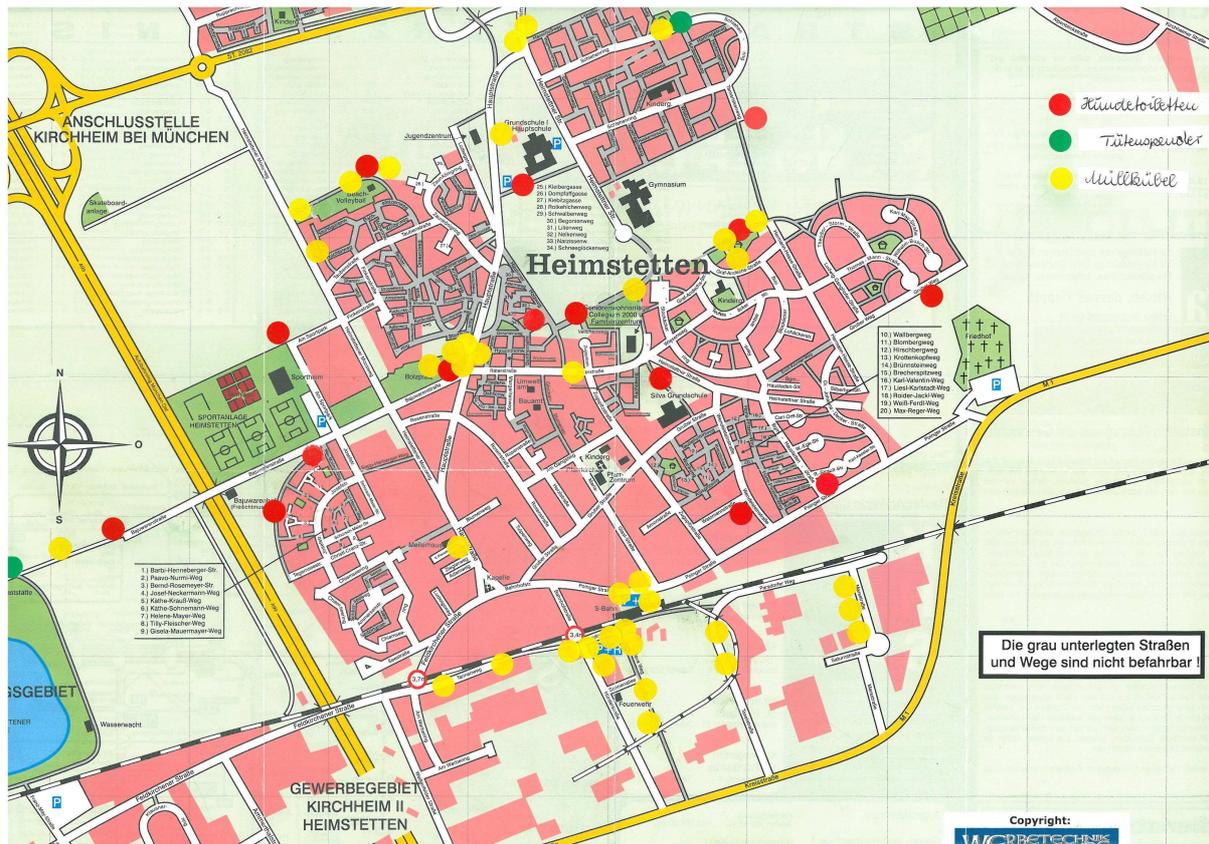
- Die Gemeinden können zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit durch Verordnung das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen einschränken (nur für Hund ab mind. 50 cm Schulterhöhe und auch nur Innerorts).

Art. 7 Abs. 2 Nr. 2 LStVG

- Die Gemeinden als Sicherheitsbehörden können Anordnungen gegen Hundebesitzer zum Schutz der vorgenannten Rechtsgüter erlassen. Dies sind Einzelfallentscheidungen.

„Hundehalter – Landwirte – Jäger – Spaziergänger Wissen und Verstehen!“

Für Heimstetten:



Zur Erklärung:

- **roter Punkt** = Hundetoiletten (Tütenspender plus Mülleimer)
- **grüner Punkt** = Tütenspender
- **gelber Punkt** = Mülleimer

Selbstverständlich ist der Gemeinde am Wichtigsten, dass die Kotbeutel benutzt werden. Deshalb können Sie die zugeknotteten Beutel natürlich auch in jeden Mülleimer werfen. Dennoch: Spielplatz-Mülleimer sind eher ungeeignet. In der Wärme fangen die Pakete das Stinken an und verderben jede Spielplatzfreude.

Leider sind es meist – im Verhältnis zur Gesamtzahl der Hundehalter im Gemeindegebiet – immer nur einige wenige Hundebesitzer, die aus Faulheit, Desinteresse, Unwissenheit oder vielleicht manchmal sogar aus Böswilligkeit den Hundekot nicht entfernen.

In Siedlungsgebieten ist dies höchst unappetitlich und lästig. Aber auf Ackerflächen kann das Nichtentfernen von Hundhaufen sogar zu schweren Gesundheitsstörungen bei Tier und Mensch führen. Beim Erntevorgang kann sich der Kot großflächig auf das Erntegut verteilen und verunreinigt somit eine gesamte Erntemenge. Die angebauten Grundnahrungsmittel – Weizen, Gerste, Kartoffeln – werden durch den Hundekot verseucht und gelangen anschließend in unsere Nahrungskette. Und wenn Tiere mit verseuchtem Grünfutter gefüttert werden, können sie ganz erheblich krank werden.

Es ist also keineswegs egal, wenn der Hund irgendwo auf der Wiese oder im Feld sein großes Geschäft verrichtet! Wenn es nicht zu verhindern ist, muss der Halter versuchen, den Haufen aus dem Acker zu holen. Und darauf darf auch ein Landwirt bestehen!!

Dieser ganze Themenbereich ist ausgesprochen viel diskutiert und sehr oft auch hoch emotional. Wer lässt sich schon gerne sagen, dass er sich vermeintlich oder tatsächlich falsch verhält.

Wenn Jäger, Landwirte, Spaziergänger und Hundehalter im Gespräch bleiben und versuchen, mit Verständnis und Interesse für die Position des Anderen aufeinander zuzugehen, wird sicherlich ein entspanntes Miteinander in der Natur möglich sein.



Herausgeber:

Gemeinde Kirchheim b. München, Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung

Münchner Str. 6 85551 Kirchheim, Tel. 089 / 90 90 9-19

Redaktion: Katrin-Maria de Laporte

Stand: August 2012